

Gewerbsteuerhebesatzsatzung

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 22.07.2021 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gewerbesteuerhebesatz

Der Hebesatz wird für die Gewerbesteuer auf 380 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt:

§ 2 Geltungsdauer

Der Hebesatz gilt solange bis mit einer anderen, späteren Satzung (z.B. Hebesatzsatzung, Haushaltssatzung) der Hebesatz neu festgelegt wird. Mit Inkrafttreten dieser anderen Satzung tritt diese Satzung ab dann außer Kraft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Lörrach, den

Lutz
Oberbürgermeister